



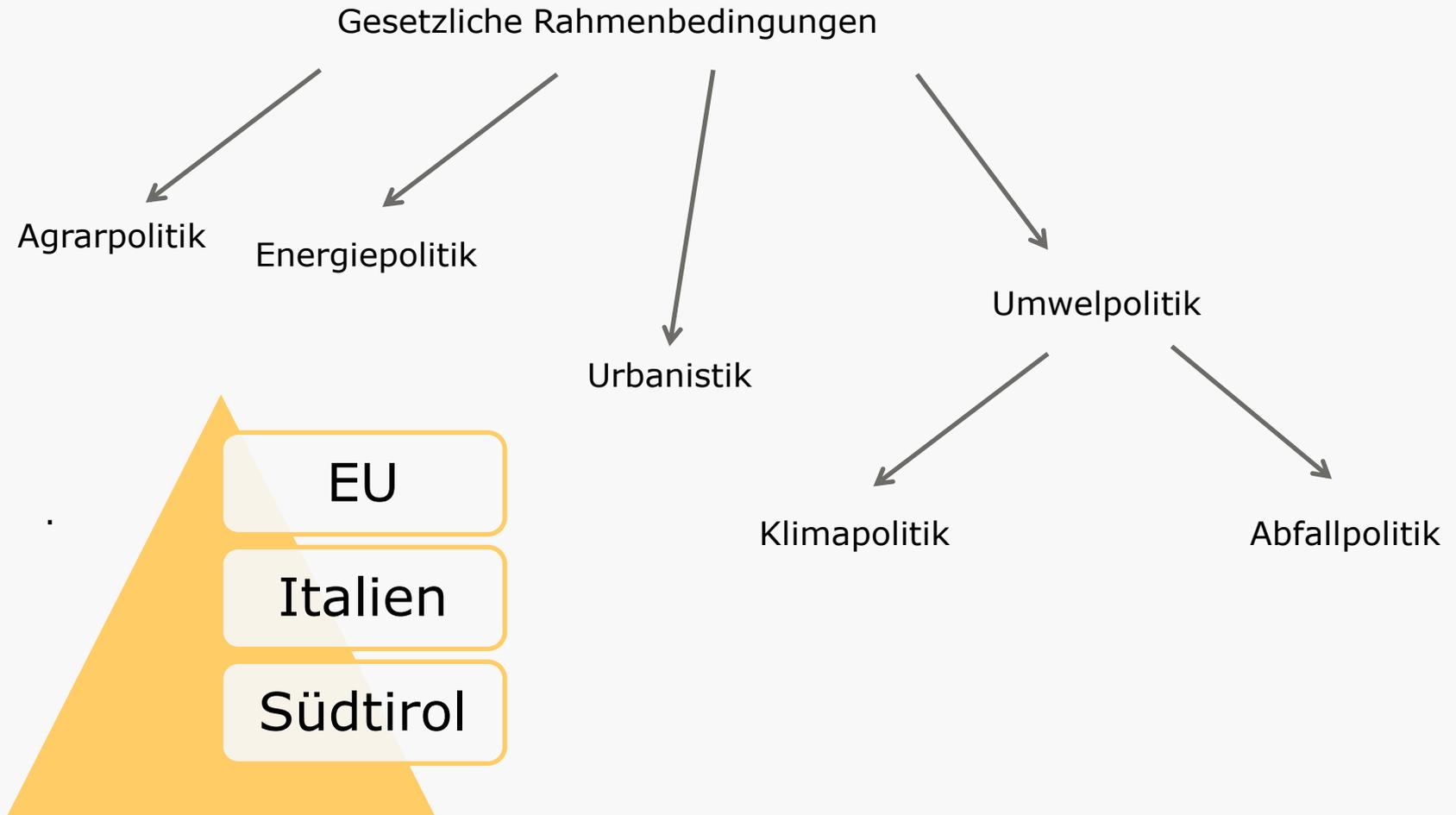
Biogasbetreiber-Schulung: Gesetzliche Rahmenbedingungen

1 Überblick

2 EU und erneuerbare Energien

3 Nationales Recht

4 Provinzgesetze





2. EU UND ERNEUERBARE ENERGIEN

2. EU und erneuerbare Energien

Weißbuch der EU

1997 verfasst die EU das Weißbuch der Kommission „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger – Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan“;

Es legt das Ziel fest, den Anteil der erneuerbaren Energien **bis 2010** von 6% auf **12% des gesamten Energieverbrauchs** zu verdoppeln.

Anteil der erneuerbaren Energieträger (1995) und Prognose der Anteile für 2010.

ENERGIETRÄGER	ANTEIL IN DER EU 1995	PROGNOSE: ANTEIL 2010
1. Windenergie	2,5 GW	40 GW
2. Wasserkraft	92 GW	105 GW
2.1 Große Anlagen	(82,5 GW)	(91 GW)
2.2 Kleine Anlagen	(9,5 GW)	(14 GW)
3. Photovoltaik	0,03 GWp	3 GWp
4. Biomasse	44,8 Mio. t RøE	135 Mio. t RøE
5. Erdwärme		
5.a Elektrizität	0,5 GW	1 GW
5.b Wärme (einschl. Wärmepumpen)	1,3 GWth	5 GWth
6. Thermische Solarkollektoren	6,5 Mio. m ²	100 Mio. m ²
7. Passive Nutzung der Sonnenenergie		35 Mio. t RøE
8. Sonstige		1 GW

2001: Die EU verabschiedet die Richtlinie zur „Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt “ (Richtlinie für erneuerbare Energien oder „RES-E“-Richtlinie – 2001/77/EG).

Wichtige Punkte der Richtlinie sind:

- Umfassende **Definition der erneuerbaren Energien:** umfasst Wasserkraft Biomasse, Wind-, Solar-, geothermische, Wellen- und Gezeitenenergie. Die allgemeine Abfallverbrennung wurde ausgenommen, Ausnahme: biologisch abbaubarer Teil des Abfalls
- Führt die Herkunftsgarantie (Zertifikat) des Stroms ein
- Fordert die Mitgliedsstaaten zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren auf
- Definiert Rahmenbedingungen für den Netzanschluss
- Erhöht den zu erreichenden Anteil für 2010 auf 21%, teilt dabei den Mitgliedsstaaten unterschiedliche Ziele zu

2. EU und erneuerbare Energien

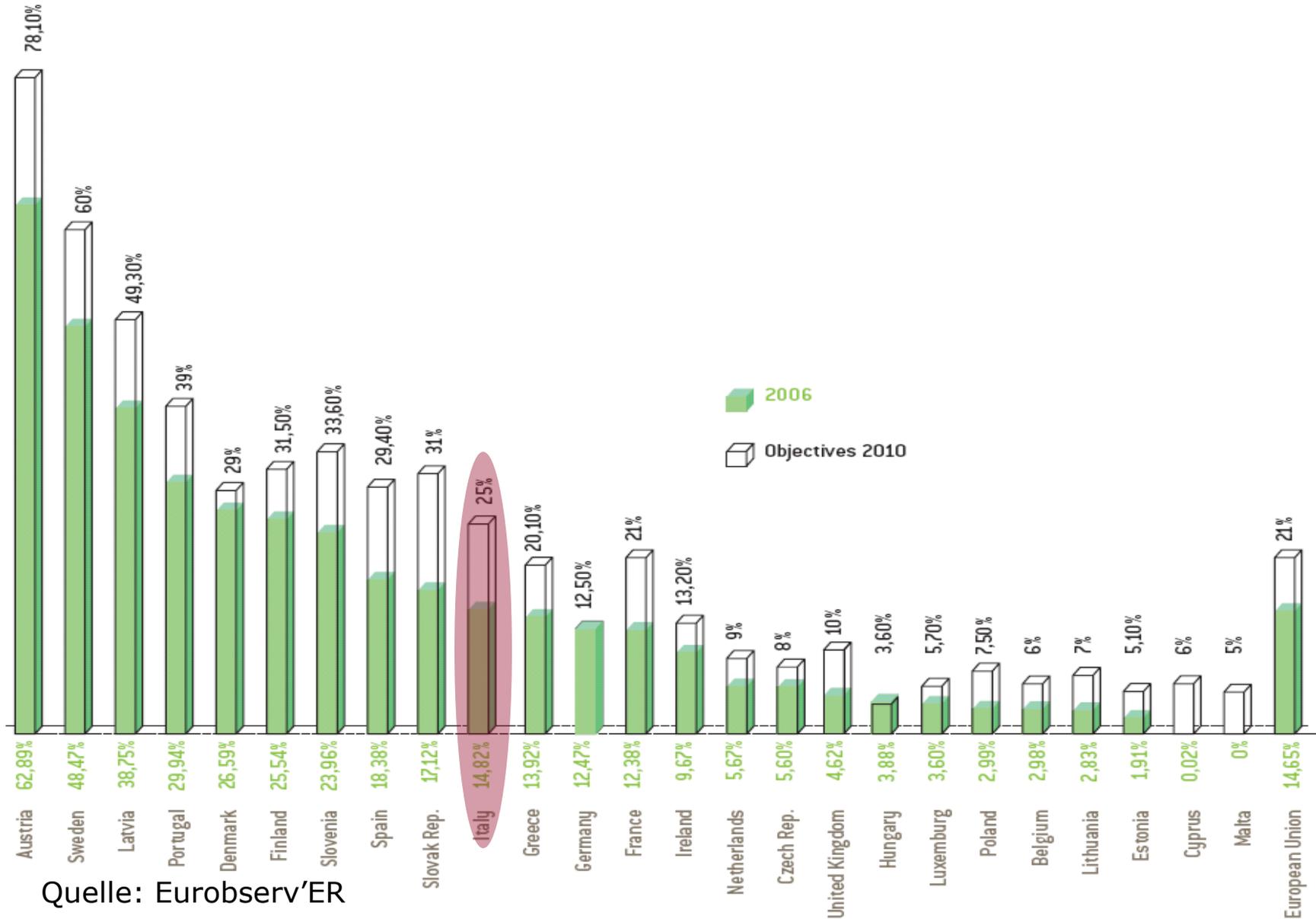
“RES-E“-Richtlinie

Die gegebenen Ziele sind nicht obligatorisch sondern lediglich Richtwerte (da keine Strafen vorgesehen sind)

	RES-E Verbrauch % 1997	RES-E Verbrauch % 2010
Belgien	1.1	6.0
Dänemark	8.7	29,0
Deutschland	4.5	12,5
Griechenland	8.6	20,1
Spanien	19,5	29,4
Frankreich	15,5	21,0
Irland	3.6	13,2
Italien	16,0	25,0
Luxemburg	2.1	5.7
Niederlande	.5	9.0
Österreich	70,0	78,1
Portugal	38,5	39,0
Finnland	24,7	31,5
Schweden	49,1	60,0
Vereinigtes Königreich	1.7	10,0
Gemeinschaft	13,9	22,0

2. EU und erneuerbare Energien

Stand 2006



Quelle: Eurobserv'ER

Am 7. Dezember 2005 veröffentlicht die Kommission den Biomasseaktionsplan KOM (2005) 628:

Zurzeit wird aus Biomasse:

- die Hälfte der erneuerbaren Energie innerhalb der EU erzeugt
- 4% des Energiebedarfs, ca. 69 Mio RÖE (Rohöleinheiten) erzeugt
- Hauptsächlich Wärme für die Beheizung der Gebäude erzeugt

Ziele:

Bis 2010 sollen 150 Mio. t RÖE ersetzt werden:

- 55 Mio. t RÖE durch Stromproduktion
- 75 Mio. t RÖE durch Wärmeproduktion
- 19 Mio. t RÖE durch Einsatz von Biotreibstoffen

Maßnahmen:

Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Förderung von Studien zur Steigerung der Leistung von Biomassekesseln und Förderung von Fernwärmenetzen

Überarbeitung wichtiger Normen und Richtlinien, z.B. Treibstoffnorm, Agrarpolitik,...

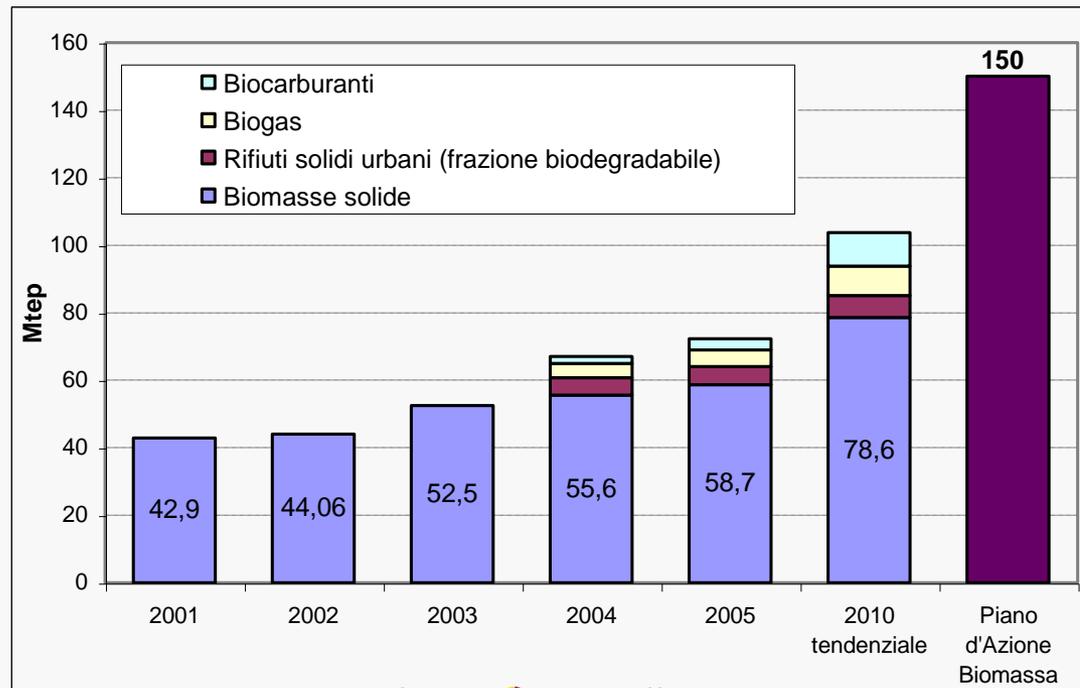
2. EU und erneuerbare Energien

Aktionsplan für Biomasse

2005: Energie aus Biomasse entspricht 72,3 Mio. t RÖE

Innerhalb von nur 5 Jahren sollte eine Verdoppelung der erzeugten Energie erfolgen

EurObserver rechnet mit einem realistischen Zuwachs der Energieproduktion aus Biomasse auf 103,7 Mio. t RÖE (nur 2/3 des vorgegeben Ziels)



Am 8. März 2006 veröffentlicht die EU-Kommission das Grünbuch zur sicheren Versorgung mit Energie

6 wichtige Kernbereiche:

- **Vollendung des Energiebinnenmarkts:** Ab Juli 2007 kann Strom und Gas von jedem europäischen Energieversorger bezogen werden
- **Erhöhung der Versorgungssicherheit:** Revision der Rechtsvorschriften bezüglich der Versorgungssicherheit, Einführung eines Instruments zur solidarischen Soforthilfe
- **Analyse der Energiemixe der Mitgliedsstaaten** um einen besseren Überblick über die Alternativen zu schaffen
- **Klimaschutz:** Ausarbeitung eines Aktionsplans für Energieeffizienz und eines Fahrplans erneuerbarer Energien
- **Forschung und Innovation** im Dienste der europäischen Energiepolitik: Siebte Rahmenprogramm der EU für Forschung und Ausarbeitung eines strategischen Plans für Energietechnologien
- **Energieaußenpolitik:** Nach der Definition eines gemeinsamen Energiemixes paneuropäische Energiegemeinschaft

8. und 9. März 2007: Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedsstaaten beschließen das Energiepaket

In diesem werden folgende Ziele der EU bis 2020 (erneut) festgeschrieben:

- 20 Prozent Anteil der erneuerbaren Energie am EU-Energieverbrauch
- 20 Prozent Treibhausgasemissionsreduktion oder 30 Prozent Treibhausgasemissionsreduktion, falls sich auch andere Industriestaaten beteiligen
- 20 Prozent Energieverbrauchssenkung durch Steigerung der Energieeffizienz
- 10 Prozent Anteil der Biotreibstoffe am Gesamttreibstoffverbrauch

2. EU und erneuerbare Energien

EU-Rahmengesetz zur erneuerbaren Energien

Am **9. Dezember 2008** einigten sich die EU-Gesetzgeber auf die neue Richtlinie über erneuerbaren Energien.

Zum ersten Mal werden die erneuerbaren Energien zusammen fassend behandelt
(Biokraftstoffe + Stromerzeugung)

- Das EU-Ziel 2020 20% erneuerbare Energien wird in verbindliche nationale Ziele umgesetzt
- Unverbindliche Zwischenziele: 20% des zu erreichenden Energieausbaus 2012; 2014 - 30%; 2018 - 65%.
- Es steht den Mitgliedsstaaten frei, welchen Sektor sie besonders stärken wollen,
- Nur für Biokraftstoffe verbindlich: min. 10%
- Jeder Mitgliedstaat muss bis zum 30.6.2010 der Europäischen Kommission einen nationalen Erneuerbaren-Aktionsplan einreichen

2. EU und erneuerbare Energien

EU-Rahmengesetz zur erneuerbaren Energien

- Möglichkeit die nationalen Ziele auch durch Kooperation mit anderen Staaten zu erreichen – Erneuerbarer Strom kann abgekauft werden.
- Es werden auch Projekte in Drittländern angerechnet, sofern die Einspeisung in das Stromnetz der EU vorgesehen ist (z.B. Nordafrika)
- Verpflichtende Integration von erneuerbaren Energien in Neubauten (ab 2015)
- Erste Definition von Nachhaltigkeitsanforderungen für die Herstellung von Biomasse zur energetischen Verwertung. Momentan nur für Biokraftstoffe und flüssige Biomassen; 2009 werden Anpassungen an gasförmige und feste Bioenergie veröffentlicht

2. EU und erneuerbare Energien

EU-Rahmengesetz zur erneuerbaren Energien

A. Nationale Gesamtziele

	Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch 2005 (S ₂₀₀₅)	Zielwert für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch im Jahr 2020 (S ₂₀₂₀)
Belgien	2,2%	13%
Bulgarien	9,4%	16%
Tschechische Republik	6,1%	13%
Dänemark	17,0%	30%
Deutschland	5,8%	18%
Estland	18,0%	25%
Irland	3,1%	16%
Griechenland	6,9%	18%
Spanien	8,7%	20%
Frankreich	10,3%	23%
Italien	5,2%	17%
Zypern	2,9%	13%
Lettland	32,6%	40%
Litauen	15,0%	23%
Luxemburg	0,9%	11%
Ungarn	4,3%	13%
Malta	0,0%	10%
Niederlande	2,4%	14%
Österreich	23,3%	34%
Polen	7,2%	15%
Portugal	20,5%	31%
Rumänien	17,8%	24%
Slowenien	16,0%	25%
Slowakische Republik	6,7%	14%
Finnland	28,5%	38%
Schweden	39,8%	49%
Vereinigtes Königreich	1,3%	15%
EU insgesamt	8,5	20 %

Die **EU-Verordnung 1774 von 2004** regelt die Verwertung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte.

Enthält strenge tierseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für die Abholung und Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung sämtlicher tierischer Nebenprodukte.

Einteilung in drei Kategorien:

1. Kategorie: z.B. Tierseuchen-verdächtige Tiere, müssen vollständig als Abfall entsorgt werden
2. Kategorie: z.B. Gülle und Magen- und Darminhalte; müssen vor der Behandlung in Biogasanlagen drucksterilisiert werden (außer Gülle und Milch und Kolostrum, sofern nach Ansicht der zuständigen Behörde keine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit von ihnen ausgeht)
3. Kategorie: ehemalige Lebensmittel, z.B. Küchen- und Speiseabfälle, können in Biogasanlagen verwertet werden (müssen im Regelfall pasteurisiert werden)

In nationales Gesetz übernommen durch Übereinkunft vom 1. Juli 2004.

3. NATIONALE GESETZE

Italien hat sich zum Ziel gesetzt die energetische Abhängigkeit zu reduzieren und die von der EU gesetzten Umwelt- und Energieziele zu erreichen.

Das erste nationale Gesetz für die Förderung der erneuerbaren Energien wurde am **29.Mai 1982** erlassen. (Gesetz Nr. 308)

Bis jetzt gibt es kein vereinheitlichtes Gesetz, das den gesamten Bereich Biogas abdecken würde. Vielmehr existieren verschiedene einzelne Gesetze die sich zum Teil sogar widersprechen. Die wichtigsten aktuellen Gesetze sind:

- Gesetz Nr. 9/1991
- Ministeriales Dekret 05/02/1998
- Gesetzesdekret 387/2003
- Gesetz 152/2006: testo unico ambientale
- Ministeriales Dekret 07/04/2006
- Ministeriales Dekret 05/05/2006
- Haushaltsgesetz 2007
- Haushaltsgesetz 2008

Das Gesetz Nr. 9 vom Jahre 1991 setzte den neuen nationalen Energieplan in Recht um.

Ziele:

1. Die Eigenproduktion von Strom anzukurbeln
2. Den von Enel festgestellten Mangel in der Produktionskapazität zu verringern

Umsetzung:

1. Verkauf von Überschussproduktion an Strom:
 - Art. 20 bezieht sich auf die Stromproduktion aus klassischen Quellen
 - Art. 22 bezieht sich auf die Stromproduktion aus **erneuerbaren Energiequellen und gleichgestellten** – Definition im Gesetz N.10/1992: Erneuerbar = auch Energie aus anorganischen Abfall bezeichnet, gleichgestellt sind Turbogas-Anlagen und Cogeneration von Abfällen der Erdölindustrie

BEGINN DER FÖRDERUNG DER STROMPRODUKTION AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN – DIE EVOLUTION DER FÖRDERUNGEN DAUERT NOCH IMMER AN – AKTUELLSTES GESETZ FINANZIARIA 2008

3. Nationale Gesetze

Ministerialdekret vom 5. Februar 1998

Das Ministerialdekret vom 5. Februar 1998 listet die Abfallarten auf, die einer vereinfachten Behandlung unterzogen werden können.

Dieses Dekret wurde durch die folgenden Ministerialdekrete ergänzt:

- MD vom 9. Jänner 2003
- MD vom 27. Juli 2004
- MD vom 5. April 2006



3. Nationale Gesetze

Gesetzesdekret n. 387/2003

Das Gesetzesdekret n°387 vom 29.Dezember 2003 bildet die Grundlage für die gesetzliche Regelung von

Konstruktion – Inbetriebnahme – Energieverkauf

Von erneuerbaren Energieanlagen

Setzt die europäische Richtlinie 2001/77/CE in nationales Recht um

... wurde von der Finanziaria 2008 (Gesetz n°244 vom 24.Dezember 2007) geändert

Besteht aus insgesamt 20 Artikel, die wichtigsten sind:

3. Nationale Gesetze

Gesetzesdekret n. 387/2003

Art. 2: definiert die erneuerbaren Energiequellen und im Besonderen den Begriff Biomasse. Biomasse wird als eine programmierbare Energiequelle definiert

Art. 4: legt die Steigerung des minimalen Anteils des Stroms aus erneuerbaren Quellen fest

Art. 12: definiert erneuerbare Energieanlagen als Anlagen von öffentlichen Nutzen, unaufschiebbar und dringend. Diese Anlagen sind Subjekt der Sammelgenehmigung erlassen von der Region oder Provinz. Dieses Verfahren wird vom Gesetz n. 241 vom 87. August 1990 festgelegt

Dieser Artikel sieht auch die Möglichkeit der Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in öffentlichen Grünflächen vor.

Art. 20 schreibt den Förderzeitraum für Grünzertifikate mit 8 Jahren fest (mit Finanziaria 2008 auf 15 Jahre verlängert)

§ Das Staatsgesetz Nr. 152/06 „**Decreto legislativo unico in materia di ambiente**“ = Testo unico ambientale

regelt die wesentlichen rechtlichen Aspekte in Bezug auf die Umweltauswirkungen von Biogasanlagen. Die wichtigsten Regelungen für Biogasanlagen sind:

- Für Anlagen, die landwirtschaftliche Produkte nutzen und eine thermische Leistung < 3 MW aufweisen wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren eingeführt
- Verlängerung des Zeitraums für den Erhalt von Grünzertifikaten auf 12 Jahren
- Festschreiben der zulässigen Emissionswerte

Dieses Gesetz hat nur Gültigkeit für Biogas aus landwirtschaftlichen Produkten und Nebenprodukten, es darf nicht aus Abfall stammen (d.h. kein deponiegas, Klärgas,...). Das „Biogas“ aus organischen Abfall wird von der Gesetzgebung bezüglich Abfall geregelt

3. Nationale Gesetze

Gesetz n. 152/06

Zugelassene Emissionswerte:

Element	Grenzwert (mg/Nm ³ @ 5% O ₂)	
	Thermische Leistung ≤ 3 MW	Thermische Leistung ≥ 3 MW
Organischer Gesamtkohlenstoff	150	100
Kohlenstoffmonoxid	800	650
Stickoxide	500	450
Anorganische Chlorverbindungen	10	10

3. Nationale Gesetze

Gesetz n. 152/06

Das Gesetz 152/06 wurde durch diverse Dekrete und Gesetze abgeändert. Darunter sind in Hinblick auf Biogasanlagen von besonderem Interesse:

- **Ministerialdekret 7/4/06:** sogenannte „Nitratrichtlinie“
- **Gesetzesdekret n.4** vom 16.Jänner 2008 “Ulteriori disposizioni correttive ed integrative del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, recante norme in materia ambientale”: regelt die Behandlung von Nebenprodukten

3. Nationale Gesetze

Ministeriales Dekret 7/4/06

Das ministeriale Dekret 7/4/06 setzt die europäische Nitratrichtlinie in nationales Recht um. In Hinblick auf Biogasanlagen stellt das Dekret fest:

- Gärreste aus betriebseigenen Wirtschaftsdünger werden diesem gleichgestellt
- Gärreste aus Pflanzenreste und Energiepflanzen von betriebseigenen Anbau werden Wirtschaftsdüngern gleichgestellt

In beiden Fällen ist der gewöhnliche Düngeplan zu beachten.



Das Gesetzesdekret n.4/2008 hat im Wesentlichen festgelegt:

Pflanzenmasse und Wirtschaftsdünger, die für die Erzeugung von Energie, Wärme und Biogas genutzt werden = **Nebenprodukt (sottoprodotto)**

Definition von Nebenprodukt:

I. Der Produzent hat kein Interesse daran das Produkt zu entsorgen

II. Das Produkt:

1. Stammt aus einem Prozess, der nicht direkt für dessen Produktion gedacht ist
2. Die Verwertung des Produktes ist sichergestellt und ist von vorne herein festgelegt
3. Weist Qualitätsmerkmale auf, die sicherstellen, dass durch die Verwertung keine anderen Emissionen und Umwelteinwirkungen auftreten, als solche für die die Anlage in der sie verwertet werden autorisiert ist
4. Um die notwendige Qualität zu erreichen darf es keine Weiterbehandlung benötigen
5. Besitzt einen Marktwert

3. Nationale Gesetze

Ministerialdekret vom 5. Mai 2006

Das Ministerialdekret vom 5. Mai 2006

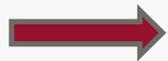
- Definiert die Abfälle, und Brennstoffe aus Abfällen, die ein Anrecht auf den Erhalt von Grünzertifikaten haben
- Definiert die erlaubten Emissionswerte bei der Verwertung der angeführten Abfälle
- Definiert die energetische Verwertung als primär für die Einhaltung die vom Gesetz 152/06 eingeführte Hierarchie für die Behandlung von Abfällen, im speziellen für Abfälle aus Biomasse.

Hierarchie der Abfallverwertung:



Das Haushaltsgesetz 2007 (= Gesetz 296/2006):

- Hat das Biogas steuerrechtlich mit Erdgas gleichgesetzt
- Sieht die Verfassung eines Dekretes für die spezielle Förderung von Energie aus landwirtschaftlicher Biomasse, im besonderen der sogenannte filiera corta, vor



führte zum Gesetz 222/2007

- Die Produktion und Einspeisung von Strom und Wärme aus agrar- und forstwirtschaftlichen erneuerbaren Energiequellen, aus Photovoltaik und die Produktion von Biotreibstoff werden als verknüpfte Tätigkeit (attività conesse) betrachtet

Das Haushaltsgesetz 2008 (finanziaria 2008) = Gesetz n. 244/07

Stellt die aktuellste Änderung des italienischen Fördersystems dar.

In Kürze:

- Setzt die Größe eines Grünzertifikates mit 1 MW fest
- Anhebung der Laufzeit auf 15 Jahre
- Differenzierung der Quelle: Grünzertifikate * k
- Anlagen < 1 MW: Möglichkeit tariffa omnicomprensiva auszuwählen
- Preis der Grünzertifikate wird garantiert:
Ablaufende Grünzertifikate werden vom GSE zurück genommen (von 2009 -2011)
- Grünzertifikate nicht mit anderen Förderungen kumulierbar (Ausnahme landwirtschaftliche Biomasse di filiera)
- Für jede Region wird ein Mindestziel in Bezug auf die Erhöhung des Energieanteils aus erneuerbaren Energiequellen festgelegt

Zudem führte das Haushaltsgesetz folgende Änderungen ein:

- „Scambio sul posto“ ist für Anlagen bis 200 kW möglich
- Kriterien für die Zertifizierung der Biomasse sollen eingeführt werden
- Kleine Biogasanlagen (bis 250 kW) benötigen nur DIA

Erstes **Gesetzesdekret am 18. Dezember 2008** verabschiedet, setzt alle Maßnahmen bezüglich der Förderungen um, zusätzlich auch die Möglichkeit des „scambio sul posto“

Andere Bereiche warten noch auf ein Gesetzesdekret

- Vereinfachung der Autorisierung
- Dekrete für die Definition, wie die neue Förderungen vollzogen werden sollen fehlen noch

3. Nationale Gesetze

Weitere Gesetze für Randbereiche

Neben den genannten Gesetzen sind von Bedeutung:

Für den Brandschutz: das Ministeriales Dekret vom 24. November 1984 mit integrierten Änderungen.

Für die Errichtung der elektrischen Anlage sind folgende Gesetze von Bedeutung: Gesetz Nr. 186 vom 01/03/1976, Dekret des Präsident der Republik Nr.547 vom 27/04/1955 und das Gesetz Nr.46 vom 05/03/1990.

Für die Bausicherheit ist das Gesetzesdekret 626/94 und Dekret des Präsident der Republik Nr.547/55

Für die Sicherheit im Umgang mit Strom das Gesetz 46/90 Ausschlag gebend

Für die Stromeinspeisung ins Netz: Gesetz N.481/1995 mit Änderungen

Für die Förderung der Wärmeverwertung: Gesetzesdekrete vom 20. Juli 2004 (Weiße Zertifikate)

3. Nationale Gesetze

Unsicherheiten

Das Gesetzesdekret Nr. 4 von 2008 hat die Unklarheit bezüglich der geeigneten Substrate für Biogasanlagen nicht zur Gänze geklärt. Die Unstimmigkeiten zwischen dem Gesetz 152/2006 und Gesetzesdekret 387/ 2003 haben sich im Wesentlichen auf die Definition des Nebenproduktes verlagert (erfolgt von Fall zu Fall).

Es gibt italienweit nur eine veraltete Norm bezüglich Biogasanlagen.

Keine einheitliche Regelung des Gärrestes (v.a. wenn betriebsfremde Substrate verwendet wurden)

Gesetz 222 wartet noch auf Dekret für die Umsetzung desselben



4. PROVINZGESETZE



Die Provinz Südtirol besitzt durch das Autonomiestatut in wichtigen Bereichen primäre Gesetzgebungsbefugnis.

Aus diesem Grund sind für die Bereiche, die eine Biogasanlage betreffen können diverse Landesgesetze zu beachten.

Die Wichtigsten davon sind:

- **Baurecht** - Landesraumordnungsgesetz (Gesetz Nr. 13/1997)
- **Sammelgenehmigungsverfahren** und UVP-Prüfung sind im Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr. 2: „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“ geregelt
- **Landesförderungswesen** - Gesetz Nr. 4/1993 + Nr. 11/1998
- **Ausbringung des Gärrestes**: Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8 „Bestimmungen über die Gewässer“ mit den zugehörigen Dekret des Landeshauptmannes vom 18. Juni 2008, Nr. 6
- **Mitvergärung von Abfällen**: Landesgesetz Nr. 8/2002 und das Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4: „Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz“

Das Landesgesetz Nr. 13 vom 11. August 1997:

„Landesraumordnungsgesetz“

Regelt die Raumentwicklung im Gebiet der autonomen Provinz Südtirol

Für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurde ein eigene Durchführungsverordnung erlassen (Dekret des Landeshauptmanns vom 28. September 2007, Nr. 52):

- Biogasanlagen bis zu 50 kW Nennleistung können im landwirtschaftlichen Grün errichtet werden
- Biogasanlagen über 50 kW Nennleistung dürfen nur in Gewerbegebieten mit besonderer Zweckbestimmung genehmigt werden
- Unabhängig von der Anlagengröße dürfen Biogasanlagen innerhalb, an oder auf bestehenden Bauten errichtet werde.

Das Landesgesetz N.2 vom 5. April 2007:

„Umweltprüfung für Pläne und Projekte“

Definiert die Pläne und die Projekte die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind.

Definiert die Zusammensetzung des Umweltbeirats

Biogasanlagen müssen in der Norm keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen

Für Anlagen die mehr als drei Gutachten oder ähnliches benötigen -
Sammelgenehmigungsverfahren

4. Provinzgesetze

Lgs. Nr. 8/2002 und Dekret Nr. 6/2008

Das Landesgesetz Nr. 8 vom 18. Juni 2002

„Bestimmung über die Gewässer“

Bestimmt die für den Gewässerschutz wichtigen Bereiche. Wichtig für Biogasanlagen ist vor allem das II. Kapitel des dazugehörige Dekret Nr. 6 vom 21. Jänner 2008.

In diesem wird unter anderem vermerkt:

„Bei gleichen Bedingungen werden Behandlungsanlagen bevorzugt, welche die Düngereigenschaften verbessern und die Energierückgewinnung erlauben. „

(Art. 20, 1)



„Bei den Anlagen zur anaeroben Behandlung der Wirtschaftsdünger wie Biogasanlagen ist mit vorheriger Ermächtigung gemäß Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4, auch die Mitbehandlung von organischen Abfällen und pflanzlichen Erzeugnissen unter Einhaltung folgender Bestimmungen zulässig:“ (Art. 20,3)

- Maximalmenge von 20% (gilt auch für pflanzliche erzeugnisse die nicht aus dem Betrieb stammen)
- Co-Substrate müssen in Südtirol erzeugt werden
- 15 t organischer Abfall oder pflanzliche Erzeugnisse pro Jahr entsprechen 85 kg Stickstoff (= 1 GVE)
- Gärrest ist den Wirtschaftsdünger gleichgesetzt
- Regelt die Ausbringung von Wirtschaftsdünger: Ausbringungsmenge wird von der Stickstoffmenge begrenzt:

4. Provinzgesetze

Lgs. Nr. 8/2002 und Dekret Nr. 6/2008

Zugelassen Ausbringungsmenge an Stickstoff (Art. 16,1):

187 kg N/ha (= 2,2 GVE) für landwirtsch. Böden ohne Pflanzenbewuchs

255 kg N/ha (= 3 GVE) für landwirtsch. Böden mit Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf (Mais)

213 kg N/ha (= 2,5 GVE) für landwirtsch. Böden mit Pflanzenbewuchs bis zu 1.250 m Meereshöhe

170 kg N/ha (= 2 GVE) für landwirtsch. Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb 1.250 m Meereshöhe

127,5 kg N/ha (1,5 GVE): für landwirtsch. Böden mit Pflanzenbewuchs oberhalb von 1.800 m Meereshöhe

Ausbringung des Wirtschaftsdüngers ist genau geregelt – Gärrestlager muss errichtet werden

Das Landesgesetz Nr. 4 vom 26. Mai 2006:

„ Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz“

Regelt die Abfallwirtschaft der Provinz im Sinne der Nachhaltigkeit

Übernimmt im wesentlichen die nationalen Regelungen

Die Verwertung organischen Abfalls in Biogasanlagen ist einzustufen als:

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung

Zugelassen für Biogasanlagen sind: Marktabfälle (nur Grünabfälle), Organische Abfälle aus Küchen und Mensen, Essbare Öle und Fette, Ungenießbare Produkte aus Früchten, Gemüse und ähnlichen

LANDESGESETZ Nr. 4 vom 19. Februar 1993,

Neue Bestimmungen zur rationellen Energieverwendung, zur Energieeinsparung und zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen

„Zur Förderung von Maßnahmen zur gezielten Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energienutzung, **zur Nutzung der in Artikel 1 genannten Energiequellen** und zur Reduzierung der Lichtverschmutzung bei der öffentlichen Beleuchtung können **Kapitalzuschüsse im Höchstausmaß von 30 Prozent** gewährt werden. Für Maßnahmen, die durch den Einsatz erneuerbarer Energien elektrische Energie erzeugen, kann der Beitragssatz **bis auf 80 Prozent angehoben** werden, wenn für die zu versorgende Anlage **keine wirtschaftlich und technisch vertretbare Anschlussmöglichkeit am Stromnetz** besteht.“ (Art. 4,1)

Für nichtlandwirtschaftliche Betriebe ist das Landesgesetz Nr. 4 vom 13. Februar 1997 zu berücksichtigen

Das Ansuchen um diese Förderung ist beim Amt für Energieeinsparung abzugeben.

Biogasanlagen dürfen nur alle 15 Jahre Förderungen erhalten

Landesgesetz Nr. 11 vom 14. Dezember 1998:

Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft

Förderungen erneuerbarer Energien nicht explizit angeführt

Beitragshöhe: 40% bis 50% der anerkannten Kosten, je nachdem ob die beteiligten Betriebe

30 Punkte in der Höfekartei als gewogenen Mittelwert erreichen oder nicht.

Zu beachten ist die Höchstsumme für anerkannte Kosten von 5 Mio. €.